

# ZH\_OBERGERICHT SB130078 vom 30. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130078](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130078)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130078 du 30 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130078 del 30 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

Das vorliegende Verfahren geht auf einen Vorfall zurück, der sich in den frühen Morgenstunden des 4. Oktober 2009 in der Diskothek H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ ereignete. Am 29. September 2010 bzw. am 22. Juli 2011 erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis Anklage gegen die Beschuldigten an das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Dietikon, das am 8. Februar 2012, am 21. Mai 2012 und am 4. Juni 2012 über diesen Fall verhandelte. Das Urteil wurde am 28. Juni 2012 mündlich eröffnet (Prot. I S. 84). Die begründete Ausfertigung wurde den Beschuldigten am 5. Februar 2013 und der Staatsanwaltschaft am 7. Februar 2013 eröffnet (Urk. 156/1-6).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft meldete am 4. Juli 2012 (Urk. 127) Berufung an und reichte am 8. Februar 2013 (Urk. 160) die Berufungserklärung ein. Sie verlangte für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, der von der Vorinstanz freigesprochen worden war, eine Verurteilung wegen Raufhandels, für den wegen Raufhandels und Fahrens in fahruntüchtigem Zustand aus anderen Gründen verurteilten Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zusätzlich einen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung sowie eine härtere Bestrafung der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Mit Schreiben vom 27. August 2013 (Urk. 191/1-3) zog die Staatsanwaltschaft ihre Berufungen zurück. Davon ist Vormerk zu nehmen. Damit fällt auch die mit Eingabe vom 28. März 2013 (Urk. 176) erhobene Anschlussberufung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ dahin, mit welcher dieser Schadenersatz und Genugtuung für seine ungerechtfertigte Inhaftierung im Strafverfahren beantragt hatte (Art. 401 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ meldete am 29. Juni 2012 (Urk. 122) Berufung an und reichte am 19. Februar 2013 (Urk. 161) die Berufungserklärung ein mit dem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf des Raufhandels und entsprechende Regelung der Zivilfolgen.

- 9 - Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ meldete am 9. Juli 2012 (Urk. 129) Berufung an. Er verzichtete jedoch auf die Einreichung einer Berufungserklärung (vgl. Urk. 175). Auf sein Rechtsmittel ist demnach nicht einzutreten. Der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ meldete am 4. Juli 2012 (Urk. 128) Berufung gegen den Freispruch des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ an und reichte am 25. Februar 2013 (Urk. 162) die Berufungserklärung ein. Am 20. März 2013 (Urk. 170) zog er seine Berufung wieder zurück. Bezüglich dieser beiden Beteiligten wurde das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 3. Juni 2013 (Urk. 185) erledigt.

### E. 3

Das vorinstanzliche Urteil ist demnach im Schuldpunkt in Bezug auf die Verurteilung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Dispositiv-Ziffer 2.a zweiter Spiegelstrich) und seinen Freispruch vom Vorwurf der Körperverletzung (Dispositiv-Ziffer 2.b), die Verurteilung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wegen Raufhandels

(Dispositiv-Ziffer 3), die Freisprüche der Beschuldigten A.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 1), D.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 4) und E.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 5), im Strafpunkt bezüglich den Beschuldigten C.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 7), in Bezug auf die Herausgabe von beschlagnahmten Beweismitteln (Dispositiv-Ziffern 8-11), im Zivilpunkt bezüglich der Schadenersatzforderung des Privatklägers F.\_\_\_\_ im Verhältnis zum Beschuldigten C.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 12 teilweise, in Bezug auf die Abweisung des Genugtuungsbegehrens des Privatklägers F.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 13), die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der übrigen Privatkläger (Dispositiv-Ziffern 14-17), sowie in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen ausser bezüglich den Beschuldigten B.\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffern 18 und 20-24 sowie 19 teilweise) rechtskräftig geworden. Dies ist vorab mit Beschluss festzustellen.

#### **E. 4**

Weil die Untersuchungen gegen die Beschuldigten separat geführt und die Verfahren erst im Verlauf des Gerichtsverfahrens miteinander vereinigt wurden (Urk. 74), ist ein Grossteil der Untersuchungsakten mehrfach vorhanden, wobei die Nummerierung nicht genau übereinstimmt, worauf der Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_ in seinem Plädoyer aufmerksam machte (Urk. 193 S. 5 Ziff. 4.2). Nachfolgend wird jeweils aus den Untersuchungsakten des Beschuldigten A.\_\_\_\_ zitiert, da die Vorinstanz jenes Verfahren als erstes eröffnet hatte und

- 10 - die übrigen Verfahren später damit vereinigte. Die Untersuchungsakten der übrigen Beschuldigten finden sich dort, wo sie nach der Vereinigung in die Akten integriert wurden (d.h. die Akten i.S. B.\_\_\_\_ unter Urk. 75/1 ff. und die Akten i.S. C.\_\_\_\_ unter Urk. 76/1 ff.).

#### **E. 5**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ ist demnach zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu verurteilen. Die Voraussetzungen für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe (Art. 41 Abs. 1 StGB) sind offensichtlich nicht erfüllt. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten B.\_\_\_\_ haben sich seit dem vorinstanzlichen Entscheid stark verbessert: damals war er arbeitslos, während er laut seinen Angaben in der persönlichen Befragung heute ein Nettoeinkommen

- 18 - von rund Fr. 4'400.- erzielt (Prot. II S. 9). Wegen des prozessualen Verschlechterungsverbots ist der Tagessatz jedoch bei Fr. 20.- zu belassen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ ist demnach zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 20.- zu verurteilen. Daran ist die verbüsste Untersuchungshaft von 48 Tagen anzurechnen.

#### **E. 6**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ ist ferner schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB.

#### **E. 7**

a) Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 20.-, wovon 48 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten. b) Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

#### **E. 8**

Die Schadenersatzforderung des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird auf den Zivilweg verwiesen.

### **E. 9**

Die erstinstanzliche Kostenaufgabe bezüglich des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 19) wird bestätigt.

### **E. 10**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 22 - Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'358.10 amtliche Verteidigung RA Dr. X1.\_\_\_\_\_ (A.\_\_\_\_\_) Fr. 5'000.00 amtliche Verteidigung RA X2.\_\_\_\_\_ (B.\_\_\_\_\_) Fr. 1'500.00 amtliche Verteidigung RA X3.\_\_\_\_\_ (C.\_\_\_\_\_) Fr. 1'205.30 amtliche Verteidigung RA in X4.\_\_\_\_\_ (D.\_\_\_\_\_)

### **E. 11**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu einem Drittel dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegt und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang eines Drittels des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf die Entschädigung seines Anwalts bleibt vorbehalten.

### **E. 12**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten B.\_\_\_\_\_ – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten A.\_\_\_\_\_ – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten C.\_\_\_\_\_ – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten D.\_\_\_\_\_ – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – die Privatkläger F.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und den Vertreter des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten B.\_\_\_\_\_ – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – den Privatkläger F.\_\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 23 - – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_.

### **E. 13**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 30.

August 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur.  
Aardoom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.